

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird**

**Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

1. Mit der Novelle des Oö. Jagdgesetzes LGBl.Nr. 83/2016 wurde vor allem zu Deregulierungszwecken die behördliche Arrondierung von Jagdgebieten außer Kraft gesetzt. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete für die Dauer der Jagdperiode ohnehin wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung treffen können. Nunmehr hat sich in der Praxis gezeigt, dass es zu erheblichen Erschwernissen bei der Jagdausübung kommen kann, wenn eine Einigung zwischen den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete nicht zustande kommt. Dadurch können Flächen verbleiben, auf denen eine ordentliche Jagdausübung kaum oder nur sehr schwer möglich ist.

Daher soll eine behördliche Arrondierung für diese Fälle, wenn nämlich keine Einigung zwischen den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete zustande kommt und dadurch Flächen entstehen würden, auf denen eine ordentliche Jagdausübung kaum oder nicht möglich ist, wieder möglich sein. Primär sollte jedoch weiterhin versucht werden, eine entsprechende Einigung zu erzielen.

Durch die Übergangsbestimmung des § 96 Abs. 7 soll eine Lösung für bestehende behördliche Arrondierungen geschaffen werden. Diese bleiben aufrecht, wenn mangels Einigung keine wirksamen Vereinbarungen gemäß § 13 Abs. 1 zustande kommen, die geringfügigen Bereinigungen jedoch zur Erleichterung der Jagdausübung erforderlich sind. Dadurch muss es nicht in jedem Fall zu einem neuen Arrondierungsbescheid kommen, wenn keine Einigung erzielt werden kann, es anders jedoch zu erheblichen Erschwernissen bei der Jagdausübung kommen würde.

2. Durch die Änderung des Waffengesetzes 1996 mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 wurde das in § 17 Abs. 1 Z 5 festgelegte Verbot der Verwendung von Gewehrscheinwerfern als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben.

Die Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler ist nach dem geltenden § 62 Z 3 Oö. Jagdgesetz verboten. Weiters ist nach dem geltenden § 62 Z 7 auch das Verwenden von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele verboten.

Vor allem im Hinblick auf die jüngsten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Ungarn und Polen ist die (präventive) Schwarzwildbejagung auch in Oberösterreich von besonderer Bedeutung. Bei der ASP handelt es sich um eine höchst ansteckende Tierseuche, die sowohl den Wild-, als auch den Hausschweinbestand betrifft. Das Virus ist zwar nicht auf den Menschen übertragbar, jedoch sehr widerstandsfähig und für Wild- und Hausschweine meist tödlich. Auch im Fleisch und in den Fleischerzeugnissen befallener Schweine ist das Virus noch monatelang nachweisbar. Daher würde ein Ausbruch dieser Tierseuche und deren Verbreitung auch eine Gefahr von erheblichen Schäden für die heimische Landwirtschaft, die Wirtschaft und die Verbraucher bedeuten.

Zur Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Ausbruch in Österreich sollen gewisse rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Ausbreitung der Tierseuche möglichst schnell zu unterbinden und deren rasche Eindämmung voranzutreiben. Dazu gehört vor allem auch eine möglichst effektive Schwarzwildbejagung.

Dazu kommt, dass Schwarzwild gebietsweise teils erhebliche Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen verursacht. Schwarzwild kann nur unter Ausnutzung aller Jagdmethoden reguliert bzw. reduziert werden. Der hohe Jahreszuwachs, der um ein Mehrfaches über dem aller anderen Schalenwildarten liegt und selbst den Zuwachs beim Feldhasen unter heutigen Umweltbedingungen weit übertreffen kann, erfordert eine besonders intensive Bejagung.

Da Schwarzwild sich an die heutigen störungsintensiven Lebensverhältnisse angepasst und daher die Aktivitätsmaxima in die Abend- und Nachtstunden verlagert hat, ist eine Bejagung in dieser Zeit zur Schwarzwildeindämmung erforderlich. Die Jagd auf Schwarzwild ist nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes zur Nachtzeit erlaubt. Da dieses aufgrund seiner Farbe in der Dunkelheit jedoch nur schwer erkennbar ist, ist der Einsatz von Nachtsichtgeräten und Lampen zur gezielten und zeitlich uneingeschränkten (Mondlicht) Schwarzwildbejagung erforderlich. Dieser soll jedoch ausdrücklich auf die Schwarzwildbejagung beschränkt werden. Der darüber hinausgehende Gebrauch zur nach § 62 Abs. 1 Z 5 Oö. Jagdgesetz an sich erlaubten Nachtjagd auf andere Wildarten bleibt weiterhin verboten.

Mit der Schussabgabe in der Nacht sind aufgrund der Dunkelheit naturgemäß erhöhte Risiken verbunden. Trotz der Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtgeräten und Lampen zur Schwarzwildbejagung bleibt die Sicherheit selbstverständlich oberstes Gebot. Die Bestimmung des § 63 Oö. Jagdgesetz über das örtliche Verbot der Jagdausübung, soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung

gestört würde, bleibt davon jedenfalls unberührt. Zudem müssen auch die übrigen Grundsätze der Jagdausübung (Kugelfang, Weidgerechtigkeit, ...) jedenfalls eingehalten werden.

Der Einsatz von Nachtsichtgeräten, die nach den waffenrechtlichen Bestimmungen verboten sind, ist selbstverständlich auch nach dieser Bestimmung nicht erlaubt. Die bei den Waffenhändlern erhältlichen Nachtsichtgeräte werden aber in der Regel keine solchen verbotenen Gegenstände sein.

Der Einsatz von Nachtsichtgeräten soll im Falle eines ASP-Ausbruches aufgrund der Dringlichkeit der Schwarzwildbejagung zur Seucheneindämmung generell erlaubt sein. In allen anderen Fällen, dh abgesehen vom Seuchenfall, ist der Einsatz jedoch an mehrere Voraussetzungen gebunden. Nachtsichtgeräte dürfen nur von Jägern verwendet werden, die eine spezielle Ausbildung absolviert haben oder die bereits seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind. Darüber hinaus ist eine schriftliche Zustimmung des jeweils Jagdausübungsberechtigten einzuholen.

Die Regelung betreffend den Einsatz von Nachtsichtgeräten - unabhängig vom Seuchenfall - soll zu Evaluierungszwecken auf vier Jahre beschränkt sein. Zu diesem Zweck ist auch eine laufende Dokumentation der Auswirkungen des Einsatzes der Nachtsichtgeräte auf den Schwarzwildbestand und die Wildschäden zu führen. Vor Ablauf der vorgesehenen Befristung (31. Dezember 2023) hat die Landesregierung auf Basis der laufend durchzuführenden Dokumentation eine diesbezügliche Evaluierung vorzunehmen.

**3.** Aufgrund der bisher vorgesehenen geringen Höchststrafe für Verwaltungsübertretungen gemäß § 95 Abs. 1 (bisher 2.200 Euro) konnten, insbesondere im Fall der Erstbegehung, auch schwerwiegende Delikte nicht angemessen hoch bestraft werden. Dies soll nun durch Anhebung des Strafrahmens auf 10.000 Euro verbessert werden.

Um etwaige Missbräuche möglichst hintanzuhalten soll für die widerrechtliche Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler eine Mindeststrafe in Höhe von 1.000 Euro eingeführt werden.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert, wird beschließen.**

Linz, am 3. März 2020

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Rathgeb, Kirchmayr, Aspalter, Hattmannsdorfer, Kolarik, Ecker, Langer-Weninger, Hingsamer, Tiefnig, Frauscher**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Handlos, Wall, Neubauer, Ratt, Baldinger, Fischer, Bahn, Pröllner, Kattnigg, Kroiß, Binder, Graf, Gruber, Mahr, Nerat, Cramer, Schießl**

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Makor, Weichsler-Hauer, Bauer, Müllner, Binder, Schaller, Rippl, Peutlberger-Naderer, Krenn, Promberger, Lindner**

## **Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. /2020, wird wie folgt geändert:

1. § 13 lautet:

#### **„§ 13**

##### **Abrundung von Jagdgebieten**

- (1) Den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete steht es frei, für die Dauer der Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nach Abs. 1 nicht zustande und ist eine Gebietsabrundung aus jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder der bzw. des Eigenjagdberechtigten oder des Bezirksjagdbeirates zum Zwecke entsprechender Gebietsabrundung (Arrondierung) aneinandergrenzender Jagdgebiete einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abzutrennen und dem anderen zuzuschlagen (Arrondierungsgebiet). Ein solcher Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode zu stellen.
- (3) Im Falle der behördlichen Gebietsabrundung nach Abs. 2 sind die neuen Grenzen nach Möglichkeit so zu ziehen, dass sie mit Gräben, Wegen oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen, natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfallen. Durch die Gebietsabrundung darf die Fläche des Jagdgebietes nicht unter 115 Hektar sinken.
- (4) Für die Ausübung des Jagdrechtes im Arrondierungsgebiet hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte der bzw. dem Jagdberechtigten (§ 8 Abs. 1) ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates festzusetzen ist. Eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bezüglich des festgesetzten Entgeltes ist unzulässig. Diesbezüglich steht es jeder der Parteien frei, binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen zu beantragen. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel das Arrondierungsgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über das Entgelt außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Wird der

Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen das ursprünglich von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzte Entgelt als vereinbart.“

2. § 62 lautet:

## **„§ 62**

### **Verbote sachlicher Art**

(1) Es sind verboten:

1. der Schrot- und Postenschuss und der Schuss mit gehacktem Blei, auch als Fangschuss auf Schalenwild und Murrel;
2. der Kugelschuss auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen, bei denen die Auftreffenergie auf 100 Meter Entfernung weniger als 2.000 Joule, bei Rehwild weniger als 1.000 Joule beträgt;
3. das Verwenden von Schusswaffen und von Munition, die nicht für die Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt und hierfür nicht üblich sind; hierzu gehören insbesondere Waffen, die für Dauerfeuer bei einmaligem Abzug eingerichtet sind, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Luftdruckwaffen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen, ausgenommen zur Abgabe des Fangschusses, Militärwaffen und Gewehre, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, dass sie als Gewehre unkenntlich sind, sowie Armbrust und Pfeil und Bogen; das Verbot der Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler gilt nicht bei der Schwarzwildbejagung für den Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP);
4. das Verwenden von Sprengstoffen;
5. die Jagd zur Nachtzeit; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang; das Verbot erfasst nicht die Jagd auf schädliches Wild (§ 60), Wildgänse, Wildenten und Schnepfen sowie auf den Auer- und Birkhahn; die Landesregierung kann, wenn es der Jagdausschuss oder die bzw. der Eigenjagdberechtigte beantragen, für Jagdgebiete oder für Teile hiervon, in welchen durch Rotwild Wildschäden in einem Ausmaß verursacht wurden, dass zu befürchten ist, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigt werden, die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit bewilligen; die Bewilligung ist auf Kahlwild einzuschränken, es sei denn, dass der für die Bewilligung maßgebliche Zweck durch Abschuss von Kahlwild nicht erreicht wird; der Nachtabschuss darf nur von der bzw. vom Jagdausübungsberechtigten oder ihrem bzw. seinem Jagdschutzorgan getätigt werden; die Bewilligung ist durch die Gemeinde ortsüblich kundzumachen;
6. das Verwenden künstlicher Lichtquellen, von Spiegeln und anderen blendenden Vorrichtungen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art;
7. das Verwenden von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, ausgenommen Lampen bei der Schwarzwildbejagung;
8. das Verwenden von Tonwiedergabegeräten zum Anlocken des Wildes und von elektrischen Geräten, die töten oder betäuben können;
9. das Anlegen von Saufängen, Fang- und Fallgruben;
10. das Fangen wilder Enten in Kojen (Entenfängern), Reusen und Netzen;

11. das Verwenden von Fanggeräten, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind;

12. das Erlegen von Schalenwild in Notzeiten des Wildes in Ruhezeiten, bei sonstigen Futterplätzen in einem Umkreis von 200 Meter;

13. die Jagd von Luftfahrzeugen, Eisenbahnen, Kraftfahrzeugen, Seilbahnen und Motorbooten aus;

14. die Beunruhigung des Weideviehs durch die Ausübung der Jagd mit Hunden.

(2) Abweichend vom Verbot des Abs. 1 Z 3 ist die Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler durch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, bei der Bejagung von Schwarzwild bis 31. Dezember 2023 unabhängig vom Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlaubt, wenn diese

1. in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren, oder

2. einen vom Oö. Landesjagdverband abzuhaltenden Ausbildungskurs betreffend die Handhabung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler besucht haben.

Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des jeweils Jagdausübungsberechtigten, in genossenschaftlichen Jagdgebieten der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters, zur Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler einzuholen.“

**3.** *Im § 95 Abs. 1 lit r wird nach der Wortfolge „Ge- oder Verbot zuwiderhandelt“ vor dem Strichpunkt der Halbsatz „oder eine Waffe mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler verwendet, ohne die im § 62 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen“ eingefügt.*

**4.** *§ 95 Abs. 2 lautet:*

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind – abgesehen von der widerrechtlichen Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler gemäß Abs. 1 lit r – mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit r sind – soweit sie die widerrechtliche Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler betreffen – mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Können die dem Verfall unterliegenden Sachen (z. B. Wild oder Teile von Wild) nicht erfasst werden, weil sie veräußert, verbraucht oder sonst wie beiseitegeschafft wurden, so ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstandes zu erkennen.“

**5.** *Nach § 96 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 eingefügt:*

„(7) Bestehende behördliche Arrondierungen gelten für die folgende Jagdperiode weiter, wenn keine wirksamen Vereinbarungen gemäß § 13 Abs. 1 über geringfügige Bereinigungen der

Jagdgebietsgrenzen zustande kommen und dies zur Erleichterung der Jagdausübung erforderlich ist.

(8) Die Landesregierung hat vor Ablauf der im § 62 Abs. 2 genannten Frist eine wissenschaftliche Evaluierung über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler auf den Schwarzwildbestand und die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden, durchzuführen.“

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft.